

☎ 2175

**Anfrage der Fraktion Bündnis'90 / DIE GRÜNEN für den Kreisausschuss am 03.12.2020
„Förderrichtlinie Soziale Beratung geflüchteter Menschen“**

1. Welche Verbände im Kreis Mettmann nutzen derzeit die Förderrichtlinie zur Sozialen Beratung von Flüchtlingen?

Im Kreis Mettmann erhalten bis zum 31.12.2020 verschiedene Wohlfahrtsverbände und Vereine Zuwendungen gemäß der Förderrichtlinie für:

Beratungsangebote innerhalb einer Aufnahmeeinrichtung

Im Kreis Mettmann werden diese in der Zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes in Ratingen (ZUE Ratingen) durchgeführt.

Gefördert werden hier:

- der Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.,
- die Flüchtlingshilfe Velbert e.V.,
- und die Arbeiterwohlfahrt im Kreis Mettmann e. V.

Beratungsangebote außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen

Gefördert werden hier:

- das BeratungsCentrum e.V. in Monheim a.R.,
- der Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.
- und die Flüchtlingshilfe Velbert e. V.

2. Welche Angebote werden dadurch im Kreis konkret vorgehalten?

Durch die Verbände und Vereine werden im Kreis Mettmann auf der Grundlage der genannten Förderrichtlinie folgende Beratungsangebote vorgehalten:

- Asylverfahrensberatung / Flüchtlingsberatung
- Rückkehrberatung
- dezentrale Beschwerdestelle (in der ZUE Ratingen)

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine Ergänzung zur Verfahrensberatung. Geäußerte Beschwerden werden durch eine unabhängige Stelle zielgerichtet adressiert und begleitet.

3. Wie beurteilen die Verbände die Folgen der derzeit von der Landesregierung geplanten Neuausrichtung der Förderrichtlinie?

Die Verwaltung hat sich zu den Änderungen der Richtlinie nicht mit den Wohlfahrtsverbänden und Vereinen ausgetauscht. Bei den im laufenden Jahr durchgeführten Treffen der Verwaltung mit den Vertreter*innen der Wohlfahrtsverbände wurde das Thema weder auf die Tagesordnung gesetzt, noch wurde eine Gesprächswunsch dazu geäußert.

Ergänzung:

Beurteilung der Neuausrichtung der Förderrichtlinie durch die Verwaltung

Die Förderbedingungen für Zuwendungsempfänger*innen im Kreis Mettmann, die Angebote außerhalb der ZUE anbieten, haben sich verbessert. Der Kreis Mettmann ist von der durchgeführten Kürzung der insgesamt in NRW finanzierten Personalstellen von 220 auf 200 nicht betroffen. Das Fördervolumen von bis zu 4,5 Stellen bleibt erhalten.

Bisher wurden 99% der Personalkosten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € pro Stelle gefördert. Nach der neuen Regelung werden Personalkosten mit einem Festbetrag je geförderter Stelle in Höhe von 53.100 € finanziert.

Die Sachkostenförderung für diese Angebote wurde erheblich erhöht, von bisher 6.000 € pauschal, auf insgesamt mögliche 10.700 € (4.300 € für Sachausgaben, 4.400 € für Mieten u. ä. 2.000 € für Dolmetscherkosten u. ä.).

Die Förderbedingungen für Zuwendungsempfänger*innen, die Angebote innerhalb der ZUE anbieten, haben sich in Hinblick auf die Finanzierung der Personalkosten und bei der Höhe der insgesamt möglichen zu beantragenden Stellen verschlechtert.

Bisher wurden im Bereich der Asylverfahrensberatung bis zu 3,5 Stellen mit je 99% der Personalkosten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € pro Stelle gefördert. Hier erfolgt, bezogen auf den Kreis, eine Kürzung auf 3,0 Stellen auf Basis einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 53.100 € pro Stelle.

Die Sachkostenförderung wurde erhöht, von bisher 3.500 € pauschal auf insgesamt mögliche 6.300 € (4.300 € für Sachausgaben, 2.000 € für Dolmetscherkosten u. ä.).

4. Halten die betroffenen Verbände bestehende Angebote im Kreis auch unter künftig reduzierten Förderbeträgen aufrecht?

Der Verwaltung ist bekannt, dass auch unter den geänderten Bedingungen der Förderrichtlinie Anträge für die weitere Durchführung der oben genannten Angebote beim Zuwendungsgeber gestellt wurden.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung, um sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass diese gemeinsam mit den betroffenen Verbänden tragfähige Förderbedingungen erschließt, damit die soziale Beratung und der flüchtlingspolitische Austausch weiterhin gewährleistet bleiben?

Wie oben und im Fazit dargestellt, führen die Änderungen der Förderrichtlinie für Angebote außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Kreis Mettmann nicht zu einer Verschlechterung der Angebotsstruktur für Beratungen im Handlungsfeld.

Die Änderungen der Richtlinie in Bezug auf Beratungsangebote innerhalb von Aufnahmeeinrichtungen könnten negative Auswirkungen haben. Die abschließende Beurteilung, ob die in der Einrichtung geleistete Beratungsarbeit ausreichend ist, sollte in Absprache des Landes (Zuwendungsgeber und Leitung der ZUE), sowie den beteiligten Verbänden erfolgen. Bei den Bewohner*innen der Einrichtung handelt es sich um nicht zu einer Kommune zugewiesene Personen in der Obhut des Landes. Ob die Förderbedingungen nach der Änderung der Richtlinie als tragfähig betrachtet werden können, ist von hier nicht zu beurteilen. Dazu sind Kenntnisse darüber erforderlich, ob Personalkosten für das beschäftigte Personal über den künftigen Festbetrag in Höhe von 53.100 € ausgezahlt werden und dies auch künftig so beabsichtigt ist.

Denkbar ist eine Abfrage zu den landesweiten Auswirkungen der Richtlinienänderungen auf Ebene des Landkreistages unter Einbeziehung der Wohlfahrtsverbände anzuregen und mit dem Ergebnis ggf. auf den Zuwendungsgeber zuzugehen.

FAZIT

Die Umstellung der Finanzierung hat keine von hier feststellbaren negativen Auswirkungen auf die Finanzierung der regionalen Beratungsangebote außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen gemäß der Richtlinie im Kreis Mettmann. Die Förderbedingungen haben sich, bezogen auf den Kreis Mettmann, verbessert.

Die Lage für Angebote zur Asylverfahrensberatung innerhalb der ZUE stellt sich ggf. anders dar.

Sofern ein Wohlfahrtsverband oder ein Verein für die Durchführung von Beratungsangeboten im Handlungsfeld Personalkosten über den ab dem 01.01.2021 möglichen Höchstbetrag von 53.100 € ausgezahlt hat, entsteht hier (ohne eine Änderung der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse) eine Finanzierungslücke in Höhe der Differenz der höchstmöglichen Fördersumme und den tatsächlichen Personalkosten.

Die Kürzung bei der Gesamthöhe der möglichen Förderstellen ist in Hinblick auf den Rückgang der Asylanträge insgesamt eventuell eine bedarfsangemessene Kürzung. Nach den hier vorliegenden Informationen erfolgten die Kürzungen bei der Anzahl der möglichen Förderstellen unter Berücksichtigung der Zuweisungen. Inwieweit diese Kürzung spürbare negative Auswirkungen auf die Quantität und Qualität der Beratungsangebote in der ZUE hat, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Eine Anfrage an die ZUE zum Auslastungsgrad der Einrichtung wurde kurzfristig eingeholt. Nach Auskunft der Einrichtungsleitung beträgt die Gesamtaufnahmekapazität 900 Personen. Die Einrichtung ist seit ihrem Bestehen nie mehr als bis zu zwei Dritteln ausgelastet gewesen. Aktuell wird die ZUE von ungefähr 400 Personen bewohnt.